

169/A

der Abg. Aumayr, Wenitsch  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz zur Bewirtschaftung von Lebensmitteln (Lebensmittel-  
Bewirtschaftungsgesetz 1996)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... zur Bewirtschaftung von Lebensmitteln (Lebensmittel-  
Bewirtschaftungsgesetz 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom ..... zur Bewirtschaftung von Lebensmitteln (Lebensmittel-  
Bewirtschaftungsgesetz 1996)

#### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die ganzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates ihre Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gefasst werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

#### Artikel II

1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung für die in Abs. 3 genannten Waren im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anzuordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen,

2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können, oder

3. Versorgungseinrichtungen nicht willens oder fähig sind, diese Störungen zu beheben.

(2) Lenkungsmaßnahmen gemäß 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist auf die ökonomisch zweckmäßigste Nutzung der Waren Bedacht zu nehmen.

(3) Für folgende Waren können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Roggen, Weizen, Gerste, Hafer,
2. deren Gemenge,
3. Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hülsenfrüchte, <sup>TM</sup>Isaaten, Obst, Gemüse,
4. Erzeugnisse aus diesen,
5. Rinder, Kühe, Schweine, Schafe, Pferde,
6. Fleisch, Fleischwaren und sonstige für die menschliche Ernährung bestimmte Produkte aus diesen Tieren und Schlachtnebenerzeugnisse,
7. Milch und Milchprodukte,
8. Hühner- und Enteneier,
9. Saat- und Pflanzgut,
10. Futtermittel und
11. Düngemittel.

(4) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

(5) Waren, die in das Bundesgebiet durch karitative Hilfsaktionen eingeführt oder verbraucht und hier dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung aufgrund dieses Bundesgesetzes.

(6) Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden, soweit die vorrätig gehaltenen Waren in einem angemessenen Verhältnis zu der zu versorgenden Bevölkerung stehen.

2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leicht verderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In diese Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

3. (1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß 1 Abs. 3 sind im Falle des 1 Abs. 1 von den Erzeugern gegen Vergütung abzuliefern, und zwar entweder

- a) mit durch Verordnung bestimmten Kontingenten, die nach dem Ausmaß der mit bewirtschafteten Erzeugnissen bestellten Kulturflächen, nach der Anzahl des Viehs oder nach anderen Merkmalen festgesetzt werden, oder
- b) zur Gänze, soweit sie nicht für den Eigenverbrauch, die Viehaufzucht im eigenen Betrieb oder für Anbau und Pflanzung verwendet werden dürfen.

Die Ablieferung hat an durch Verordnung bestimmte befugte Aufkäufer zu erfolgen.

c) die Ware ist von diesen an besonders zu bestimmende Verteilerstellen anzuliefern.

(2) Soweit es durch besondere Vorschriften angeordnet wird, kann

- a) die Abgabe von Waren und der Bezug von Waren an eine Bezugscheinpflicht gebunden

und

b) die Lenkung von Waren unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes bis zu den Kleinverteilern erfolgen sowie

c) der Eigenverbrauch der Erzeuger Regelungen unterworfen werden.

\_\_ 4. Durch Verordnung kann - soweit dies zur Errichtung der in \_\_ 1 genannten Ziele erforderlich ist - insbesondere auch festgelegt werden, daß Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuß geeignet ist, weder verfeinert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

\_\_ 5. (1) Durch Verordnung ist - soweit dies zur Errichtung der in \_\_ 1 genannten Ziele erforderlich ist - insbesondere auch festzulegen, daß Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren aufgrund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für

Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Alkohol ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

(2) Die Herstellung von Alkohol aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

\_\_ 6. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

\_\_ 7. Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen verstoßen, sind nichtig.

\_\_ 8. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweisungen und Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz bewirtschafteten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, mit ihnen Handel treiben oder sie sonst verteilen und transportieren, sind überdies verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sowie der aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen befaßten Behörden und Stellen über die maßgeblichen Betriebsverhältnisse, insbesondere über Warenumsatz und Warenstand Auskunft zu geben und deren entsprechend ausgewiesenen Organen die Besichtigung und Prüfung der Betriebe sowie die Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

\_\_ 9. Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden haben die nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in \_\_ 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

\_\_ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner jener Länder, in denen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder

2. wenn aufgrund der Art und des Umfangs der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die

Landeshauptmännern durch Verordnung beauftragen, die ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnungen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis sowie Wirksamkeit der Durchführung festzulegen.

\_\_ 11. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Lenkungsmaßnahmen aufgrund der \_\_ 2 bis 5 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

\_\_ 12. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

\_\_ 13. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S, wer den Bestimmungen des \_\_ 8 zuwiderhandelt;

2. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer

a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne der \_\_ 2 bis 5 zuwiderhandelt,

b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß \_\_ 2 bis 5 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist auch die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mäßverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

\_\_ 14. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des \_\_ 18 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
  2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gem. § 18 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für Drogenmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Abs. 1 Z 3 sowie des § 3 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich der §§ 5, 11 Abs. 1 und 12 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 6 die Bundesregierung,
4. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
5. hinsichtlich der §§ 11 Abs. 2 und 13 der Bundesminister für Justiz,
6. hinsichtlich des § 14 der Bundesminister für Inneres und
7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft beantragt.

Erläuterungen

Dieser Antrag wurde bereits in der XIX. Gesetzgebungsperiode eingebracht. Angenommen wurde jedoch eine Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes in einer von den Regierungsparteien akkordierten Fassung.

Mitte April 1996 brach über eine Woche lang in der Millionenstadt Wien die Versorgung mit Milch und Milchprodukten rettungslos zusammen. Es bestand dazu kein äußerer Anlaß oder Krisenfall. Daß für Spitalkinder, Kindergärten und Familien mit Kleinkindern eine Woche lang das Grundnahrungsmittel Milch nur unter äußerst erschwerten Bedingungen zu erhalten war, ist vielmehr auf schlechtes Management, Überzentrierung, Logistik- und EDV-Mangel sowie auf demotiviertes und reduziertes Personal zurückzuführen.

Das geltende LMBG gab dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung primär zuständig ist, anscheinend keine Handhabe für wirksames Einschreiten, da er die am Desaster Beteiligten

zwar ermahnte, ansonsten aber untätig blieb.

Der vorliegende Antrag ermöglicht rechtzeitiges und wirksames Einschreiten zur Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten Gütern des täglichen Bedarfs sowohl in Krisenfällen als auch bei Mängeln in den Versorgungseinrichtungen.

Damit dieses Lenkungsinstrument nicht von einem einzigen Regierungsmitglied mißbraucht werden kann, ist die Erlassung von Verordnungen von der Zustimmung des Hauptausschusses abhängig.

Da dieser Antrag nicht von der Ministerialbürokratie, sondern vom FP<sup>TM</sup>-Parlamentsklub erarbeitet wurde, ist schon die Entstehung wesentlich kostengünstiger. Was seine Vollziehung betrifft, ist mit keinen wesentlichen Mehrausgaben gegenüber dem geltenden, am 30.6.1996 auslaufenden und unwirksam gebliebenen LMBG zu rechnen.

Abgesehen vom Nutzen für die österreichischen Konsumenten hilft das vorliegende Bundesgesetz auch mit Mehrwertsteuerausfälle durch unterbliebene Lebensmittelverkäufe zu vermeiden